

Reglement Elternrat Rüterwis

vom 1. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Grundlagen	3
Artikel 2 Zweck und Ziel	3
Artikel 3 Organisation	4
Artikel 4 Aufgaben	5
Artikel 5 Finanzen / Infrastruktur	5
Artikel 6 Allgemeine Bedingungen	5
Artikel 7 Inkrafttreten	5
Artikel 8 Anhang - Wahlreglement Elternrat Rüterwis	6

Die Schulpflege, gestützt auf der Grundlage des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Belange des Elternrats Rüterwis

Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements

Grundlagen

Aus dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005:

§ 55. Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern.

Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Aus der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006:

§ 65. ¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört.

³ Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.

⁴ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

⁵ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

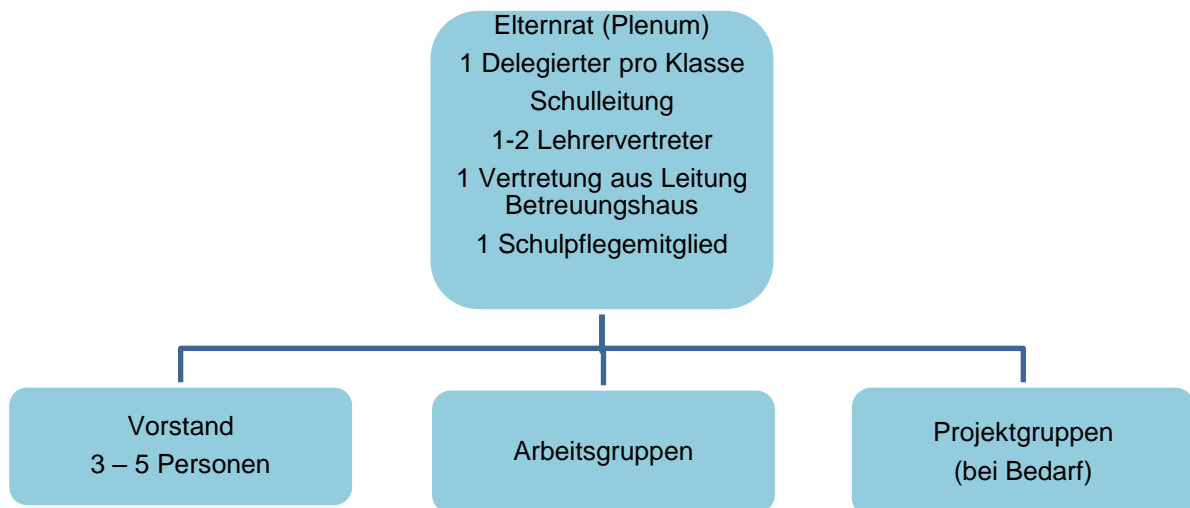
Artikel 1 Zweck und Ziel

Der Elternrat fördert

- die Schulkultur
- die Schulentwicklung
- die Transparenz zwischen Schule und Eltern
- die Verbindlichkeit der Beziehung Schule - Eltern
- die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Werdegang der Schulkinder
- die Mitwirkung der Eltern an der Schule
- die Kontakte unter den Eltern
- und führt einen konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten

Artikel 2 Organisation

- Die Eltern jeder Klasse und Kindergarten wählen einen Klassendelegierten und dessen Stellvertreter. Der kommt dann zum Einsatz, wenn der Delegierte sein Amt aus zwingenden Gründen nicht ausüben kann.
- Der Elternrat konstituiert sich selbst und wählt einen Vorstand.
- Der Vorstand wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar.
- An den Elternratssitzungen nehmen die Klassendelegierten, die Schulleitung, 1 – 2 Lehrervertretungen, 1 Vertretung aus der Leitung des Betreuungshauses sowie 1 Vertretung der Schulpflege (in beratender Funktion) teil.
- Die Wahl der Klassendelegierten wird in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen organisiert.
- Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Wahlreglement.
- Die Klassendelegierten sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Der Stellvertreter sollte an den Plenumsitzungen teilnehmen, falls der Delegierte verhindert ist.
- Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses wird den Delegierten und den Stellvertretern zugestellt.
- Der Elternrat trifft sich mindestens viermal pro Amtsjahr.
- In temporären Arbeitsgruppen können erweiterte Themenkreise bearbeitet werden. Eine beliebige Anzahl Eltern, Lehrpersonen oder Fachleute können hinzugezogen werden. Die Leitung der Arbeitsgruppen untersteht jedoch einem Elternrats-Delegierten oder einem Stellvertreter.



Artikel 3 Aufgaben

Der Elternrat

- unterstützt, vertritt und behandelt die Anliegen der Schüler, Eltern, Lehrer und der Schulpflege
- informiert regelmässig die Eltern
- lanciert Projekte und Aktivitäten und regt an zu Gesprächen
- unterstützt die Lehrerschaft bei schulischen Projekten
- nimmt auch die Anliegen fremdsprachiger Eltern wahr
- ist verantwortlich für die Wahl der Klassendelegierten
- ist verantwortlich für den Austausch mit den Elternräten Oescher und Buchholz

Artikel 4 Finanzen / Infrastruktur

- Kopien und Porti im Zusammenhang mit der Arbeit des Elternrates werden von der Schule Zollikon übernommen.
- Der Elternrat erhält für seine Arbeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 2000.-. Die Verteilung unter seinen Mitgliedern nimmt er selber vor.
- Der Elternrat kann bei der Schulleitung Mittel für Veranstaltungen und Projekte beantragen.

Artikel 5 Allgemeine Bedingungen

- Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.
- Die Zweckmässigkeit des Konzeptes ist periodisch zu überprüfen. Änderungen bedürfen eines Schulpflegebeschlusses.
- Mitglieder des Elternrates, die Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, können jederzeit vom Elternrat ausgeschlossen werden.
- Die Mitglieder des Elternrates sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, die Geheimhaltung erfordern.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 13. März 2012 in Kraft.

Genehmigt durch

- den Elternrat Rüterwis am 6. Februar 2012
- die Schulkonferenz der Schule Rüterwis am 1. März 2012
- die Schulpflege Zollikon am 13. März 2012
- ersetzt das Reglement vom 1. Juni 2008

Von der Schulpflege erlassen am 1. Juni 2008

Artikel 8 Anhang - Wahlreglement Elternrat Rüterwis

Zeitraum der Wahlen

- Die Wahlen müssen im Zeitraum von Juni bis September stattfinden.

Form der Wahl

- Delegierte, die ihr Amt abgeben, müssen sich bis am 31. Mai des laufenden Amtsjahres mit dem Vorstand in Verbindung setzen.
- Die Wahlen werden in den regulären Elternabend integriert. Der Elternabend muss von den Lehrern rechtzeitig bekannt gegeben werden und auch als Wahlabend deklariert sein.
- Bei Neuwahlen muss ein Elternabend stattfinden.
- An diesem Abend muss der amtierende Klassendelegierte oder ausnahmsweise dessen Stellvertreter anwesend sein.

Wählbarkeit

- Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsverantwortlichen von Schülern der entsprechenden Klasse. Nicht anwesende Personen sind nicht wählbar. Ein Elternteil kann nur eine Klasse vertreten.

Amtsdauer

- Die Klassendelegierten und ihre Stellvertreter werden für mindestens ein Jahr gewählt. Der Delegierte und der Stellvertreter gelten am Ende ihrer Amtsdauer automatisch als wieder gewählt, wenn sie das Amt nicht zur Verfügung gestellt haben, Eltern nicht eine Neuwahl wünschen oder eine solche ohnehin stattfindet. (1.&4. Klassen)
- Der Amtsantritt erfolgt nach den Herbstferien. Die Amtsdauer erstreckt sich somit von Oktober bis Oktober des folgenden Kalenderjahres.

Durchführung der Wahl

- Anschliessend an eine Vorstellungsrunde schreiben die anwesenden Eltern je einen Namen auf einen Zettel, den eigenen oder den einer anderen Person. Die Namen werden anschliessend an der Wandtafel notiert. Es besteht die Möglichkeit jetzt einen Wahlverzicht zu erklären.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten dann einen weiteren Zettel für die Wahl des Delegierten. Gewählt ist diejenige Person mit den meisten Stimmen als Delegierter und die unterlegene Person ist deren Stellvertreter.

Zollikerberg, 6. Februar 2012